

MANNHEIMER MORGEN

Mittwoch, 16. Februar 1994
49. Jahrgang / Nr. 38 / DM 1,50

Busunternehmen als Embargo-Brecher?

Fahrten nach Serbien: Heute Prozeßauftakt gegen zwei Firmenchefs

Von unserem Redaktionsmitglied
Hans-Dieter Füsler

Fallen Personentransporte auf dem Landweg von Deutschland nach Serbien und Montenegro unter das UNO-Embargo? Das ist die Frage, die ab heute vor dem Mannheimer Landgericht – und wohl erstmals in Deutschland – zur Entscheidung ansteht. Angeklagt sind zwei badische Busunternehmer und drei ihrer Fahrer. Ihnen wirft die Staatsanwaltschaft vor, von Juni 1992 bis April 1993 in wechselnder Beteiligung insgesamt 74 Busfahrten von Deutschland aus organisiert und durchgeführt zu haben. Zielorte lagen dabei entweder in Serbien oder an der serbisch-ungarischen Grenze, wo serbische Transportmittel für die Weiterfahrt bereitstanden.

Damit hätten sie nach Angaben von Hubert Jobski, Leiter der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität in Mannheim, gegen das Wirtschaftsembargo verstoßen, das Vereinte Nationen und Europäische Gemeinschaft gegen Serbien und Montenegro (Rest-Jugoslawien) verhängt haben und das im Juni 1992 in deutsches Recht umgewandelt worden ist. Die Busfahrten seien als Dienstleistungen anzusehen, die mittelbar die serbische Wirtschaft gestützt oder gefördert hätten. Somit seien die wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen der UNO

unterlaufen worden. Das Außenwirtschaftsgesetz (Paragraph 34, Absatz 4 und die entsprechende Verordnung (Paragraph 69 h) stufen Verstöße gegen das Embargo als Verbrechen mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren (bis zu 15 Jahren) ein, in minder schweren Fällen von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Zur Klärung des Verdachts hat die 5. Wirtschaftsstrafkammer des Mannheimer Landgerichts zunächst 17 Verhandlungstage angesetzt. Bis Ende April sollen 23 Zeugen gehört werden. Die beiden Unternehmer sind nicht vorbestraft, die Fahrer wegen anderer Delikte zu geringen Gefängnis- oder Geldstrafen verurteilt.

Der Fall kam ins Rollen, als Ende November 1992 das Zollkriminalamt in Köln teils offen, teils aber auch anonym darüber unterrichtet wurde, daß verschiedene deutsche Busunternehmen gegen das UNO-Embargo verstoßen würden. Anfang Februar 1993 durchsuchte eine zehnköpfige Sonderkommission der Karlsruher Zollfahndung mehrere Busunternehmen „im badisch-schwäbischen Raum südlich von Mannheim“, wobei umfangreiches Beweismaterial sichergestellt wurde.

Die beschlagnahmten EDV-Listen, Unterlagen über Fahrereinteilungen, Fahraufträge und Tachoscheiben, aber auch weitere anonyme Hinweise führten im April 1993 zur Festnahme von zwei der drei jetzt angeklagten Fahrer. Gegen hohe

Kautionen wurden sie knapp einen Monat später wieder auf freien Fuß gesetzt. Auch einige Busse des Unternehmens wurden zeitweise beschlagnahmt.

Die wesentlichen Vorwürfe der Anklage werden von der Verteidigung der Unternehmer nicht bestritten. Wie Rechtsanwalt Rüdiger Weidhaas gegenüber unserer Zeitung erklärte, bezweifele man vielmehr, daß der Personentransport nach Rest-Jugoslawien überhaupt strafbar sei. Zwar sind Beförderungen durch die Luft und über See durch die entsprechenden UNO- und EG-Beschlüsse verboten, nicht aber der Transport über Land. Bei der Übernahme dieser Vorschriften in deutsches Recht könnten aber keine zusätzlichen Verbote („wundersame Normenmehrung“) aufgenommen werden.

Ferner ergebe sich die Frage, ob das Mannheimer Landgericht überhaupt zuständig sei. Wenn nämlich innerstaatliches Recht mit EG-Verordnungen kollidiere, so Weidhaas, sei automatisch der Europäische Gerichtshof in Den Haag gefragt. Das um so mehr, als andere Staaten der Gemeinschaft (Griechenland) in Busfahrten nach Rest-Jugoslawien offenkundig keinen Verstoß gegen europäische Richtlinien sähen. Es könne jedoch nicht angehen, daß griechischen Busunternehmern Fahrten nach Serbien und Montenegro erlaubt seien, deutschen jedoch nicht.